



Stadt Chur

KOPIE

Stadtrat

Stadtrat, Rathaus, Poststrasse 33, Postfach 810, 7001 Chur

Einschreiben

An das Verwaltungsgericht
des Kantons Graubünden
Villa Brunnengarten
Obere Plessurstrasse 1
CH-7000 Chur

Verwaltungsgericht
Eingang 06. Juli 2022
Poststempel 05. Juli 2022
Nr. R 22-15
R 22-16

Chur, 5. Juli 2022 PB

138089 / 631.20.40

Verfahren R 22 15 und R 22 16

Sehr geehrter Herr Verwaltungsgeschäftspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Verwaltungsrichterninnen und Verwaltungsrichter

Sie erhalten nachstehend die

D U P L I K

der **Stadt Chur**, Rathaus, 7001 Chur, gesetzlich handelnd durch den Stadtrat, hier vertreten durch RA lic. iur. Patrick Benz, Rechtskonsulent der Stadt Chur,

- Beschwerdegegnerin -

gegen die **Stiftung Helvetia Nostra (R 22 15)**, Bern, mit Vollmacht vertreten durch Rechtsanwalt Rudolf Schaller, 13 Boulevard Georges-Favon, 1204 Genève, sowie

gegen **Anita Ammann und Mitbeteiligte (R 22 16)**, mit Vollmacht vertreten durch,

RA Dr. iur. Peter Schnyder, Schulstrasse 1, Postfach 115, 7302 Landquart;

- Beschwerdeführende -

betreffend Quartierplan Cadonau

(Beschluss des Stadtrates SRB.2022.56 vom 18./28. Januar 2022, in Sachen Gesuch Quartierplan **Kanton Graubünden**, Chur, und **Asga Pensionskasse Genossenschaft**, St. Gallen)





I. Rechtsbegehren

1. Die Beschwerden seien abzuweisen, sofern darauf eingetreten werden kann.
2. Unter gesetzlicher Kosten- und Entschädigungsfolge.

II. Begründung

1. Die vorliegende Eingabe erfolgt innert der vom Verwaltungsgericht mit Verfügung vom 9. Juni 2022 erstmals erstreckten Frist.
2. Zur rechtlichen Begründung der eingangs gestellten Anträge wird auf den Einspracheentscheid des Stadtrates SRB.2022.56 vom 18. Januar 2022 und auf die Vernehmlassung vom 21. März 2022 verwiesen. Der Stadtrat hält an sämtlichen Anträgen und Ausführungen fest.
3. Die Beschwerdeführer haben das *gesamte Aktendossier* erhalten. Die immer wiederkehrende Behauptung des Gegenteils ändert daran nichts.
4. An den Ausführungen zur *Legitimation* wird festgehalten. Für Helvetia Nostra genügt es nicht, die Verletzung von Bundesrecht einzig zu behaupten. Eine Bundesaufgabe müsste auch tatsächlich vorliegen, was - wie bereits eingehend ausgeführt - nicht der Fall ist.
5. Die *Bestimmungen zur Befangenheit* haben selbstredend nicht zur Folge, dass der gesamte Stadtrat inklusive alle Stellvertretungen in den Ausstand treten müssten, weil sie im Rahmen der Entwicklung eines Quartierplans bei den einzelnen Genehmigungsschritten bzw. Phasen mitgewirkt haben. Die Exekutive wäre so als Baubehörde schlichtweg nicht mehr handlungsfähig. Mehrfachbefassungen innerhalb derselben Instanz sind mithin systembedingt und bewirken nur ausnahmsweise eine Ausstandspflicht (vgl. BGE 131 I 113 E.3.6 und 3.7). Im Übrigen sind keine persönlichen Interessen der Exekutivmitglieder am Quartierplan Cadonau ersichtlich und werden denn auch nicht geltend gemacht. Die Beschwerdeführenden übersehen, dass keine Ausstandspflicht besteht, wenn die Exekutivmitglieder - wie vorliegend - öffentliche Interessen wahrnehmen. Dies gilt selbst dann, wenn beim Entscheid gegensätzliche Interessen zu berücksichtigen sind (vgl. Regina Kiener: in Kommentar VRG, 3. Aufl. 2014, § 5a Rz. 33, mit Hinweisen).



6. Der Quartierplan Cadonau entspricht der Grundordnung der Stadt Chur, so insbesondere auch in Bezug auf den *AZ-Bonus* (vgl. Art. 88 Abs. 4 BauG).
7. Die Baubehörde der Stadt Chur hat im angefochtenen Quartierplangenehmigungsverfahren eine umfassende und einwandfreie *Interessenabwägung* im Zusammenhang mit den Rügen zum ISOS vorgenommen (Umsetzung der Schutzanliegen in der Nutzungsplanung, Interessenabwägung beim Quartierplan Cadonau) und diese Aufgabe auch nicht an die Gesuchstellenden delegiert. Ebenso wenig wird dem Quartierplan Cadonau "wesentlich von der Grundordnung abgewichen" wie in dem von Helvetia Nostra zitierten Urteil des Bundesgerichts 1C_328/2020 vom 22. März 2022 (vgl. E.3.4).
8. Die Ausführungen von Linus Wild, Andreas Ruby und Hubertus Adam können vom Gericht allenfalls als persönliche Meinungsäusserungen entgegengenommen werden, die für das Gerichtsverfahren jedoch mangels Parteistellung keine Relevanz haben.
9. Weitere tatsächliche und rechtliche Ausführungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

III. Beweismittel

Unverändert gemäss Vernehmlassung vom 21. März 2022

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ersuche ich Sie nach wie vor, sehr geehrter Herr Verwaltungsgerichtspräsident, sehr geehrte Damen und Herren Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter, den eingangs gestellten Anträgen des Stadtrates stattzugeben und die Beschwerden, soweit überhaupt darauf eingetreten werden kann, kostenfällig abzuweisen.

Freundliche Grüsse

Patrick Benz, Rechtskonsulent